

Satzung
über den Bau, den Ausbau, die Instandhaltung und die Benutzung der gemeindlichen
Feld-, Wald-, Weinbergs- und Wasserwirtschaftswege (Wirtschaftswege) in der
Ortsgemeinde Winnigen
vom 22.11.2011

Der Ortsgemeinderat Winnigen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 09.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Wirtschaftswege in der Ortsgemeinde Winnigen (§ 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz). Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Seitenstreifen und die die Wege berg- und talseitig begrenzenden Stützmauern incl. der Geländer; die bergseitigen Stützmauern nur insoweit, als sie für den Erhalt der Wegenutzung notwendig sind.
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Ausbau, Instandhaltung und Bereitstellung

Der Bau, der Ausbau und die Instandhaltung der Wirtschaftswege obliegen der Ortsgemeinde Winnigen. Sie gestattet die Benutzung der Wirtschaftswege auf eigene Gefahr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung, Ausnahmetatbestände

(1) Die Wirtschaftswege dienen vorrangig der **Bewirtschaftung** der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fuß- und Radweg auf eigene Gefahr ist zulässig.

(2) Die Benutzung der Wirtschaftswege über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, **i n s b e s o n d e r e** um zu Wochenendhäusern; Jagdhütten; gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Gestattung der Ortsgemeinde zulässig. Dies gilt auch für die Beförderung von Gästen mittels Traktoren und Planwagen oder sonstiger Gespanne. Der Umfang der Gestattung kann eingeschränkt werden. Näheres wird in einem Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Gestattungsnehmer geregelt.

- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig.
- (4) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, ggf. auch zur Sicherstellung der Bewirtschaftung (z.B. Hubschrauberspritzung) und der Traubenernte kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder Ähnliches so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert oder belästigt werden; das Parken ist nur auf den unbefestigten Seitenstreifen zulässig, so dass die befestigte Fahrbahn dem fließenden Verkehr vorbehalten bleibt.
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten oder zu lagern, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Gegenstände jeder Art zu verbrennen.
- (2) Für die Benutzung der Weinbergswegen gelten darüber hinaus die nachfolgenden besonderen Vorschriften:
1. Der Abstand der Rebstöcke, Erziehungsanlagen und evtl. Verankerungen muss mindestens 100 cm von der Wegegrenze sowie von der hinteren Kante bergseitiger Mauern betragen.
 2. Die Grundstückseigentümer bzw. –bewirtschafter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Geländestreifen von mindestens 65 cm Breite, gerechnet von der Wegegrenze bzw. bergseitigen Maueroberkante nicht vom Pflug, Vielfachgeräten etc. aufgerissen wird, um eine Beschädigung der Grenzsteine in der Wegegrenze zu vermeiden. Ein Rigolen dieses Geländestreifens ist nicht gestattet.
 3. Eine Verankerung von Zugmaschinen und sonstigen mobilen Geräten in der befestigten Wegebahn ist verboten.
 4. Die Kronenbreite der bergseitigen Stützmauer muss vom Bewirtschafter frei und sauber gehalten werden.

(3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer und Angrenzer

(1) Die Benutzer bzw. Anlieger haben Schäden an Wegen unverzüglich der Ortsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

(4) Eigentümer und Bewirtschafter der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.

Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die auf den Weg gelangen sind von den Eigentümern und Bewirtschaftern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt,
5. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 9

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Wasserläufe im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.

§ 12

Hinweise auf sonstige Bestimmungen

- (1) Bisher weinbaulich genutzte Grundstücke dürfen unbeschadet anderer rechtlicher Bestimmungen nicht anderweitig genutzt werden.
- (2) Brachliegende Weinberge sind gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörde innerhalb einer bestimmten Frist zu roden. Kommt der Eigentümer dieser Pflicht nach Aufforderung nicht nach, kann dies bei der zuständigen Stelle angezeigt werden.
- (3) Im Außenbereich der Ortsgemeinde sind ZÄUNE nur zulässig, wenn sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet worden sind.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Winningen über den Bau, den Ausbau, die Instandhaltung und die Benutzung der gemeindlichen Feld-, Wald- und Weinbergswegen vom 06. April 1976 außer Kraft.

Winningen, den 22.11.2011

Schu-Knapp
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Die in § 1 der Satzung über den Bau, den Ausbau, die Instandhaltung und die Benutzung der gemeindlichen Feld-, Wald-, Weinbergs- und Wasserwirtschaftswegen (Wirtschaftswegen) in der Ortsgemeinde Winningen vom 22.11.2011 genannten Wegekarten, welche Bestandteil dieser Satzung sind, werden abweichend von der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Untermosel gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winningen vom 14.09.2009 durch Auslegung an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, bekannt gemacht.

Die Auslegung der Wegekarten erfolgt in der Zeit vom 06. Dezember bis 14. Dezember 2011 in Zimmer 6 im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondorf während den üblichen Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag, von 8.00-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr und freitags von 8.-12.00 Uhr.

Nachrichtlich erfolgt die Offenlage während den Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Winningen, Gemeindebüro, August-Horch-Straße 3, 56333 Winningen.

Gemäß § 24 Abs.6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder:

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winnigen bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.